



Vor allem im Zentralraum war die Polizei verstärkt im Einsatz.

(vowe)

Halloween und Derby verliefen relativ ruhig

Große Polizeipräsenz zeigte offensichtlich Wirkung

LINZ. Es war ein Wochenende mit Konfliktpotenzial. Angesichts der Halloweennacht und des Linzer Fußball-Derbys verstärkte die Polizei vorsorglich ihre Präsenz. Diese habe Wirkung gezeigt. Während rund um das Fußballmatch keine nennenswerten Tumulte gemeldet wurden, gab es in der Halloweennacht einzelne Zwischenfälle – befürchtete Krawalle, wie zuletzt 2022, blieben aus.

„Wir können insgesamt von einer ruhigen Halloween-Nacht sprechen“, teilte die Polizei mit. Insgesamt wurden in der Nacht 13 Privatpersonen und fünf Polizisten verletzt. Zwischenfälle gab es in Linz, Steyr, Unterweikersdorf im Mühlviertel und St. Pantaleon im Innviertel.

Pyrotechnik gezündet

Im Linzer Süden kam es im Laufe des Freitagabends immer wieder zur „Zusammenrottung von Jugendlichen“, heißt es seitens der Exekutive. Auch Pyrotechnik wurde gezündet.

Am frühen Abend kam es in Steyr zu Böllerwürfen. Eine Streife war

bereits vor Ort, als ein 16-jähriger Syrer aus Steyr einen Böller in Richtung einer Personengruppe warf. Verletzt wurde niemand. Der 16-Jährige konnte zunächst flüchten, wurde aber später gestellt und angezeigt.

In Trimmelkam in der Gemeinde St. Pantaleon wurde bei einem 27-Jährigen aus Grödig (Salzburg-Umgebung) Suchtgift gefunden. Bei einem Fluchtversuch wurde er festgenommen. Der Mann wird wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt sowie nach dem Waffen- und Suchtmittelgesetz angezeigt.

Aggressiver Mühlviertler

Um 2.35 Uhr früh wurde die Polizei nach Unterweikersdorf (Bezirk FR) gerufen, nachdem ein betrunken 16-Jähriger aus Engerwitzdorf (Bezirk Urfahr-Umgebung) gegenüber Gästen einer Veranstaltung und Rettungssanitätern aggressiv geworden war. Der Jugendliche griff auch die Polizisten an. Er wird wegen des Verdachts des Widerstands gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und schwerer Körperverletzung angezeigt.

Nach Schussattentat in Linz: 17 Jahre Freiheitsstrafe

Geschworene sprachen Angeklagten wegen Mordversuchs schuldig

LINZ. Das Opfer, ein 38-Jähriger aus Tschetschenien, saß in der Benzstraße in Linz in seinem Auto, als auf ihn geschossen wurde. Die Wagenfenster waren offen. „Das Auto war nicht die gläserne Kutsche aus dem Märchen, sondern ein SUV“, betonte am Freitag am letzten Prozesstag die Staatsanwältin im Verfahren gegen einen 44-jährigen Nordmazedonier. Dieser musste sich wie berichtet wegen Mordversuches verantworten.

Denn der 44-Jährige behauptete, dass er gesehen habe, wie der im Pkw wartende Tschetschene ein „großes Messer“ gezückt habe. Deswegen habe er einen Schuss abgegeben und sei davongelaufen. Wie er aus seinem Blickwinkel ein Messer gesehen haben wolle, bleibe aber ein Rätsel, zweifelte die Staatsanwältin an dieser Geschichte.

Getroffen wurde das Opfer aus nächster Nähe in den Hals, Hintergrund dürfte ein Streit im Drogenmilieu gewesen sein. Der Angeklagte bestritt aber, mit Tötungsvorsatz geschossen zu haben. Er behauptete, dass der Tschetschene, den er gar nicht gekannt habe, ihn am Tag vor der Tat angerufen und „Schutzgeld verlangt“ habe. Warum, wisse er nicht.

Wenig überraschend will der 38-Jährige keine Erklärung haben, warum auf ihn geschossen wurde, außerdem hatte er gleich mehrere Erinnerungslücken. Und auch die Zeugen aus dem Umfeld von mutmaßlichem Täter und Opfer blieben vage, wollen den Angeklagten kaum gekannt haben.



Der Tatort in der Benzstraße im Linzer Stadtteil Neue Heimat

(Team Fotokersch)

Ein Zeuge bestritt vor Gericht jene Aussagen, die er noch bei der Polizei zu Protokoll gegeben hatte, dass es um Drogengeschäfte gegangen sein soll.

Den Angeklagten veranlasste das im Gerichtssaal zu der Aussage: „Dafür muss er sich vor meiner Familie verantworten.“ Die Staatsanwältin sinnierte daraufhin: „Damit sind sicher keine Zivilgerichte gemeint.“ Jedenfalls sei der Angeklagte „ein gefährlicher Mann, der nicht davor zurückschreckt, andere zu bedrohen, um seine Position zu verbessern“.

An der Täterschaft gab es ohnehin keine Zweifel, denn der Nordmazedonier leugnete nicht, der

Schütze gewesen zu sein. Im Jugoslawienkrieg habe er als Soldat in Spezialeinheiten gedient – wenn er jemanden töten hätte wollen, hätte er das geschafft, meinte er.

Ein „Bekennerschreiben“

Außerdem hatte der Angeklagte eine Art „Bekennerschreiben“ an das Postfach der Staatsanwaltschaft geschickt. Darin machte er seinem Ärger Luft, warum der Tschetschene wegen seiner Drogengeschäfte nicht verfolgt werde. Die Geschworenen schlossen sich der Ansicht der Anklägerin an und gingen von Mordversuch aus. Das Urteil, 17 Jahre Freiheitsstrafe, ist noch nicht rechtskräftig.

**Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus**

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 1, 2, 3, 6, 7 und 24 des Bundesgesetzes vom 6.2.1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegesetz 1968 – StWG), BGBl. I Nr. 70/1968, idGF, iVm §§ 44a ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idGF, wird Folgendes kundgemacht:

Die Netz Oberösterreich GmbH betreibt die 110-kV-Freileitung Umspannwerk (UW) Mattighofen – UW Lengau. Zwecks Erhöhung der Netz Zuverlässigkeit, der Netzkapazitäten sowie der Versorgungssicherheit beabsichtigt die Netz Oberösterreich GmbH die Umsetzung des Vorhabens „Mattighofen – Lengau“ (dieses ist im Verteilernetzentwicklungsplan 2024 der Netz Oberösterreich GmbH und im Stromnetz-Masterplan 2032 des Landes Oberösterreich enthalten):

- Austausch der Leiterseile inkl. Erhöhung von 36 Masten und Neuerrichtung von zwei Masten der bestehenden 110-kV-Freileitung UW Mattighofen – UW Lengau
- Ertüchtigung des bestehenden UW Mattighofen
- Ertüchtigung des bestehenden UW Lengau

Gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs 1, § 2 Abs 2 StWG und § 24 StWG iVm dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG), BGBl. Nr. 76/1986, idGF, ist für die starkstromwegerechtliche Bewilligung des genannten Vorhabens der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zuständig. Die Netz Oberösterreich GmbH richtet im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie im eigenen Namen an den Bundesminister einen Antrag vom 27.5.2025 auf Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung gemäß dem StWG.

Der Antrag, die Antragsunterlagen und ein von der Behörde eingeholtes Gutachten eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik liegen **zur öffentlichen Einsichtnahme** in der Zeit **von Dienstag, 4. November 2025, bis Dienstag, 16. Dezember 2025**, jeweils während der Amtsstunden bei den Gemeindeämtern der folgenden vom gegenständlichen Vorhaben betroffenen Gemeinden und beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus,

Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien, auf:

- Gemeinde Schalchen, Hauptstraße 3a, 5231 Schalchen
- Stadtgemeinde Mattighofen, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen
- Gemeinde Pfaffstätt, Kirchenplatz 1, 5223 Pfaffstätt
- Gemeinde Munderfing, Dorfplatz 1, 5222 Munderfing
- Gemeinde Jeging, 5225 Jeging 1
- Gemeinde Lochen am See, Ringstraße 14, 5221 Lochen am See
- Gemeinde Lengau, Salzburger Straße 9, 5211 Friedburg
- Marktgemeinde Straßwalchen, Mayburgerplatz 1, 5204 Straßwalchen

Gemäß § 44b Abs 1 AVG **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.** Als rechtzeitig gelten schriftliche Einwendungen, die **innerhalb der Frist von Dienstag, 4. November 2025, bis Dienstag, 16. Dezember 2025, (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Postadresse: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Referat V/3a Energiewegerecht, Stubenring 1, 1010 Wien) erhoben werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs 1 iVm § 42 Abs 3 AVG).

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs 2 Z 4 AVG).

Wien, am 24. Oktober 2025
Für den Bundesminister:
Mag. Michael Siegl

Vogelgrippe: Ab heute gelten verschärfte Regeln

Vier Schwäne in Enns verendeten an Vogelgrippe. Weitere Ausbrüche gelten als wahrscheinlich

LINZ/ÖSTERREICH. Nach dem massiven Auftreten von Vogelgrippe im Nachbarland Deutschland und ersten Fällen bei Wildvögeln in Kärnten, Nieder- und Oberösterreich wird Österreich mit 3. November als „Gebiet mit erhöhtem Risiko“ eingestuft. Das Gesundheitsministerium hat eine entsprechende Kundmachung herausgegeben. Geflügel darf nicht mehr unter freiem Himmel gefüttert werden.

Ende September wurden die ersten Nachweise bei Wildvögeln in Kärnten gemeldet, seit Anfang Oktober auch in Niederösterreich. In Oberösterreich ist nun bei vier verendeten Schwänen in Enns die Vogelgrippe nachgewiesen worden, bestätigte die Landwirtschaftskammer. Es sei mit weiteren Ausbrüchen zu rechnen. Ab heute, Montag, gelte daher ein „erhöhtes Risiko“ für Vogelgrippe in Österreich.

Es gilt zwar keine Stallpflicht, aber das Geflügel muss „bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln“, etwa durch Netze, geschützt werden. Die Fütterung und Tränkung der Tiere hat im Stall oder unter einem Unterstand zu erfolgen. Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften seien mit „be-



Ein an der Vogelgrippe verendeter Kranich

Symbofoto: APA/dpa

sonderer Sorgfalt“ zu reinigen und zu desinfizieren. Wenn das Geflügel weniger frisst und trinkt, Hennen weniger Eier legen oder vermehrt Tiere sterben, ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

Landesrätin Michaela Langer-Weninger (VP) sagt: „Wichtig ist jetzt Besonnenheit statt Hysterie. Durch umsichtiges Handeln können wir das Risiko einer Einschleppung in Hausgeflügelbestände gering halten.“ Für Menschen bestehe keine Gefahr. Das Risiko einer Übertragung vom Tier auf den Menschen sei sehr gering und auch eine Übertragung des Virus durch Lebensmittel sei ausgeschlossen.